



Merkblatt Import-/Export-Bilanzierung

Journal über die Futtermittelzukäufe

1. Der Tierhalter muss ein Journal über jede einzelne Futterlieferung (inkl. Mineralstoff) führen oder vom Futterlieferanten eine Zusammenstellung einfordern.
2. Das Journal muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Bezeichnung des Futters
 - Datum der Lieferung
 - Menge in kg
 - TS-Gehalt, Gehalt an Rohprotein (g/kg), verdauliche Energie (MJ VES), Phosphor (g/kg)
3. Bei nicht standardisierten Futtermittelsorten, wie z. B. Gemüsesuppe oder Lebensmittelabfälle, ist der Gehalt auf eine geeignete Art (z.B. Analysen, nachvollziehbare Berechnungen) zu ermitteln.
4. Das Journal muss regelmässig nachgeführt werden und ein Anfangs- und ein Schlussinventar enthalten. Die Belege müssen zweckmässig abgelegt werden, so dass eine Nachkontrolle ohne grossen Aufwand durchgeführt werden kann.
 - Bei Einsatz von Ökofutter ist mit dem Futtermittellieferanten eine Ökofuttervereinbarung abzuschliessen. Der Einsatz und der Gehalt (TS-Gehalt, Gehalt an Rohprotein (g/kg), verdauliche Energie (MJ VES), Phosphor (g/kg)) ist jährlich zu belegen und mit der Bilanz einzureichen.
5. Werden Futtermittel an Dritte weitergegeben, muss pro Abnehmer eine Liste mit den gleichen Angaben wie unter Punkt 2 erstellt werden.

Tierjournal

Der Tierhalter muss ein Tierjournal führen. Das Journal enthält folgende Mindestangaben:

- Datum
- Tierart
- Anzahl
- Gewicht Total

Folgende Kategorien müssen separat aufgeführt sein:

- Ferkelzukauf oder Ferkellieferung von eigener Zucht an die Schweinemast
- Jungsauen- und Eberzukauf oder Lieferung von eigener Mast an die Schweinezucht
- Ferkelverkauf
- Mastschweineverkauf
- Zuchtschweine- und Eberverkauf

Am Anfang und Ende der Berichtsperiode muss ein Inventar aufgenommen werden mit Anzahl und Lebendgewicht:

- säugende Ferkel
- abgesetzte Ferkel
- Mastschweine oder Remonten
- Mutterschweine
- Eber

Güllejournal

1. Der Tierhalter erstellt ein Journal über die Gülleabgaben mit mindestens folgenden Angaben:
 - Datum der Lieferung
 - Name des Abnehmers
 - Menge der Lieferung in $N_{\text{ges.}}/P_2O_5$ und m^3
 - Name des Transporteurs
2. Jede Lieferung/Abgabe ist im Informationssystem zur Erfassung von Nährstoffverschiebungen gemäss Landwirtschaftsgesetz (LwG) Art. 165f zu erfassen. In HODUFLU, dem System des Bundesamtes für Landwirtschaft, ist zur Erfassung der Lieferung ein Lieferschein zu erstellen, welcher vom Abnehmer in HODFULU bestätigt werden muss.
3. Ende Jahr ist pro Abnehmer eine Zusammenstellung mit der effektiven Abnahmemenge in HODUFLU zu erstellen. Für die Nährstoffbilanzierung werden nur die in HODUFLU erfassten und bestätigten Lieferungen anerkannt.
4. Der Gülleanfall ist an Hand der abgegebenen Menge und den Inventarveränderungen zu berechnen (Gülleabgabe + Güllevorrat am Ende – Güllevorrat am Anfang).
5. Empfehlenswert sind mindestens zwei repräsentative Gülleproben, die bei einem anerkannten Labor auf den Gehalt an Stickstoff (N_{tot}), Phosphor (P_2O_5) und Kali (K_2O) untersucht werden.

Import-/Export-Bilanz

Pro Berichtsperiode ist eine Import-/Export-Bilanz nach folgendem Schema zu erstellen:

		Menge in kg	Total kg N_{total}	Total kg P
Futter-Import	+			
Tier-Import	+			
Futter-Export	-			
Tier-Export	-			
Nährstoffanfall	=			

Folgende Unterlagen sind dem Amt für Umwelt jeweils bis **Ende Dezember** einzureichen. Der Tierhalter hat die Vollständigkeit und Richtigkeit mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

- Import-/Export-Bilanz
- Journal über die Futtermittelzukaufe
- Tierjournal
- Güllejournal
- alle verlangten und vorhandenen Futtermittelanalysen
- alle verlangten und vorhandenen Gülleanalysen

Das Amt für Umwelt behält sich vor, weitere Angaben einzufordern.

Hinweis:

Beim Amt für Umwelt kann eine Excel-Vorlage für eine Import-/Export-Bilanz bezogen werden.